

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Renate Dodell**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier CSU,

Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 71 und 72)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltstübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 71 erhält folgende Fassung:
„Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
 - b) Die Überschrift des Art. 72 erhält folgende Fassung:
„Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
„(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
 1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
 3. dem Beamten oder der Beamtin die Zeiten nach Abs. 3 zuzuordnen sind.
- (6) ¹Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,76 €
 2. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,57 €.
- ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Errechnet sich das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5, werden der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den das erdiente Ruhegehalt und diese Zuschläge das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5 übersteigen.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ und das Wort „Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9; die Worte „1 bis 6“ werden durch die Worte „1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
3. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. ²Dieser wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. ³Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Abs. 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 €.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Kindererziehungszuschläge“ wird durch die Worte „Zuschläge nach Art. 71“ und die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „7 und 8“ ersetzt.
4. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „7 und 8“ und die Worte „Art. 72 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 4“ ersetzt.

Begründung:*Zu Nr. 1*

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist notwendig wegen der Änderungen in Art. 71 und 72.

*Zu Nr. 2**Buchst. a)*

Anpassung an den erweiterten Regelungsgehalt.

Buchst. b)

Der Kindererziehungszuschlag wird angehoben, um die bisherige Schlechterstellung von Beamten gegenüber Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst zu beseitigen, die einen zusätzlichen Kindererziehungszuschlag in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen und Familien zu stärken, wird der Kindererziehungszuschlag auf 3 Euro pro Monat oder 36 Euro pro Jahr der Kindererziehung angehoben.

Buchst. c)

Im Interesse der Familienfreundlichkeit des neuen Dienstrechts soll sichergestellt werden, dass es bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht zu Schlechterstellungen kommt. Aus diesem Grund soll von der Abschaffung des Kindererziehungsergänzungszuschlages abgesehen werden. Durch die eingefügten Abs. 5 und 6 der Nachteilsausgleich bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder oder Dienstleistung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege neben einer Kindererziehung wie bisher durch einen Kindererziehungsergänzungszuschlag erfolgen. Die Höhe der Beträge entspricht der bisherigen Leistungshöhe (§ 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG).

Buchst. d) bis f)

Folgeänderungen zu Buchst. c).

*Zu Nr. 3**Buchst. a)*

Anpassung an den erweiterten Regelungsgehalt.

Buchst. b)

Entsprechend der familienpolitischen Ausrichtung wird mit dem eingefügten Abs. 3 der Kinderpflegeergänzungszuschlag ebenfalls fortgeführt. Dabei wird klargestellt, dass er nicht neben Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Die Höhe der Beträge entspricht § 50d Abs. 3 Satz 2 BeamtVG.

Buchst. c)

Folgeänderung zu Buchst. b).

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. d) und Nr. 3 Buchst. c).